

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 141.

Freitag den 22. Juni 1866.

## Erkenntnisse.

Das k. k. Landes- als Presßgericht in Venedig hat mit dem Erkenntniß vom 6. Juni 1866, Z. 7306, die Nummer 92 des in Mailand erscheinenden Journals „l'Emporio pittoresco“ wegen des im §. 58 St. G. bezeichneten Verbrechens verboten und zugleich das gänzliche Verbot der weiteren Verbreitung des gedachten Journals ausgesprochen.

Das k. k. Landes- als Presßgericht in Lemberg hat am 6. Juni l. J., Z. 8067, zu Recht erkannt, daß der Inhalt der in Lemberg 1866 bei R. Piller gedruckten, von Carl Widman verfaßten und verlegten Broschüre „Powinnosc nasza w obec spowu między Austrya a Prusami i Wlochami“ das im §. 65 b St. G. bezeichnete Verbrechen begründe und daher deren Verbreitung verboten sei.

## Ausschließende Privilegien.

Nachstehende Privilegien sind erloschen und wurden als solche im Monate April 1866 vom k. k. Privilegienarchiv einregistriert, und zwar:

1. Das Privilegium des Georg Roth vom 9ten October 1856, auf die Verbesserung in der Befestigung der Dehre an den Metallknöpfen ohne Lötung.

2. Das Privilegium des Carl Alexander de Fonbonne vom 18. October 1856, auf die Verbesserung der Apparate zur Coaks- und Leuchtgasbereitung.

3. Das Privilegium des Augustin Dorfmeister vom 7. October 1857, auf die Erfindung und Verbesserung an den Schul-Schreib- und Rechenheften.

4. Das Privilegium des Hermann Straßnitz vom 15. October 1860, auf die Erfindung, Bekleidungsgegenstände mit elastischen Einsätzen zur Befestigung der Schnallen zu erzeugen.

5. Das Privilegium des Jacob Schwarz vom 17. October 1860, auf die Verbesserung im lithographischen Schwarz- und Farbendrucke.

6. Das Privilegium des Hermann Eichhorn vom 27. October 1860, auf die Erfindung einer eigenthümlich construirten Vorrichtung zum Formen von Torf- und Kohlenabfällen.

7. Das Privilegium der Joseph Piazza und Pasqual Anderwalt vom 28. October 1860, auf die Verbesserung an der ihnen unterm 23. Juni 1860 privilegierten Maschine zum Abspinnen der rohen Seide von den Cocons.

8. Das Privilegium des Jacob Hoffmann vom 5. October 1861, auf die Verbesserung an den Manometern für Dampfmaschinen.

9. Das Privilegium des Adolph Leitner vom 26ten October 1861, auf die Erfindung eines sogenannten Zwangs-Rauchableiters.

10. Das Privilegium des Josef Waithmann vom 1. October 1862, auf die Verbesserung an den Maschinen zum Kratzen von Berg, Flach und andern Faserstoffen.

11. Das Privilegium des Jaques Rainer vom 5. October 1862, auf die Erfindung eines Haarfärbemittels, genannt „Kriomyrin“.

12. Das Privilegium der Gebrüder Martin vom 12. October 1862, auf die Erfindung einer Pumpe zur Einföhrungentrusten der Flüssigkeiten in Dampfessel.

13. Das Privilegium des Jacob Nachtmann vom 9. October 1862, auf die Erfindung einer Gesundheitswolle für Raucher.

14. Das Privilegium des William Horatio Hartfield vom 19. October 1862, auf die Verbesserung an den Dampfesseln und ihren Herden und Defen.

15. Das Privilegium der Rosalie Clementine Chenneviere vom 22. October 1862, auf die Erfindung eines Verfahrens, Spitzen, Sticereien und Verzierungen auf Metall, Holz, Stein zc. auf directem Wege zu elchiren.

16. Das Privilegium der Rosalie Clementine Chenneviere vom 22. October 1862, auf die Erfindung eines Verfahrens, Spitzen, Sticereien und Verzierungen auf Metall, Holz, Stein zc. auf indirectem Wege zu elchiren.

17. Das Privilegium des Bernhard Palazot vom 22. October 1862, auf die Verbesserung an den Feuerherden der Marine- und anderer Dampfessel.

18. Das Privilegium des Alfred Lenz vom 1sten October 1863, auf die Verbesserung an den Knöpfen für Kleidungsstücke und bezüglich deren Befestigung.

19. Das Privilegium des Alfred Lenz vom 1sten October 1863 auf die Verbesserung der Ventilations-Vorrichtungen.

20. Das Privilegium des Carl Eugen Laederich vom 1. October 1863, auf die Erfindung einer Vorrichtung, mittelst welcher man eine Uhr vom Hängering aus aufziehen und auch die Zeiger richtig stellen könne.

21. Das Privilegium des Gustav Zentsch vom 1. October 1863 auf die Erfindung eines einfachen und doppelten Deflegmators für Destillations-Apparate.

22. Das Privilegium des Georg Philipp Zimmermann vom 1. October 1863, auf die Verbesserung der Ramm-Maschinen.

23. Das Privilegium des Georg Philipp Zimmermann vom 1. October 1863, auf die Verbesserung der Wasserpumpen, unter der Benennung „Centrifugal-Schraubepumpe“.

24. Das Privilegium der Carl Gustav Roser und Hermann Leopold Flemming vom 3. October 1863, auf die Erfindung einer Zeug-Handdruckmaschine.

25. Das Privilegium des Jacob Hirsch vom 3ten October 1863, auf die Erfindung, alle Gattungen von Spiritus zu entfuseln und den Gradgehalt zu erhöhen.

26. Das Privilegium des Caspar Fehsar vom 3ten October 1863, auf die Erfindung einer eigenthümlichen Presßmaschine für die Rübenzucker-Fabrikation.

(Schluß folgt.)

(186b—1)

Nr. 7491.

## Kundmachung.

Die Versteigerung des Condictsfondsgutes Steinhof in Steiermark, worüber die Kundmachung in diesem Amtsblatte vom 20. Juni l. J., Nr. 139, in ausgedehnter Fassung zu lesen ist, wird

bis 12. Juli l. J.,

Vormittag 10 Uhr, stattfinden.

Marburg, am 18. Juni 1866.

K. k. Finanz-Bezirks-Direction.

(180—3)

Nr. 2898.

## Kundmachung

des

**k. k. Hauptsteueramtes Laibach,**  
betreffend die Ueberreichung der Hausbeschreibungen und Hauszinsbekenntnisse für die Zeit seit Georgi 1866 bis hin 1867.

Zum Zwecke der Umlegung der Hauszinssteuer für das nächstfolgende Verwaltungsjahr 1867 sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Zinsvertragsbekenntnisse für die Zeit von Georgi 1866 bis Georgi 1867 auf die bis nun üblich gewesene Art bei dem gefertigten k. k. Hauptsteueramte innerhalb der unten festgesetzten Termine während der vor- und nachmittägigen Amtsstunden einzureichen.

Die Herren Hauseigenthümer, Nutznießer, Administratoren und Sequester von Gebäuden, sowie deren Bevollmächtigte hier in der Stadt und den Vorstädten Laibachs werden somit zur rechtzeitigen und genauen Vollziehung der in dieser Angelegenheit bestehenden Gesetze und Vorschriften angewiesen und aufgefordert, sich bei Abfassung der Hausbeschreibung, dann der Hauszinsbekenntnisse genau nach der in voller Wirksamkeit bestehenden Belehrung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, wobei zugleich bemerkt wird, daß auch alle Hütten, Buden, Kramläden, deren Benützung oder Vermietung dem Eigenthümer nicht bloß zeitweise zusteht, und bezüglich welcher diesem auch das Eigenthum der Grundfläche, auf der sie errichtet sind, zukommt, sowie alle zu einem Hause gehörigen vermieteten Hofräume, Objecte der Hauszinssteuer bilden.

Die einzubringenden Hauszins- Ertragsbekenntnisse, gleichwie die denselben beizuschließenden Hausbeschreibungen, sind vor ihrer Ueberreichung noch einer sorgfältigen Prüfung vorzüglich in folgenden Richtungen zu unterziehen:

1. Ob in dieselben alle Hausbestandtheile richtig aufgenommen wurden; die Hausbestandtheile sind nämlich mit, ihrer Lage nach von zuunterst angefangen, fortlaufenden Zahlen, wie dies die Belehrung vom 26. Juni 1820 anordnet, in den Bekenntnissen — genau übereinstimmend mit den Beschreibungen — anzuführen.

Die bei einem oder dem andern Hause gegen das verflossene Jahr eingetretenen Aenderungen müssen jedesmal in der Hausbeschreibung, und zwar in der Rubrik „Anmerkung,“ nachgewiesen werden, und es dürfen bei jenen Häusern,

welche sich ganz oder zum Theile im Genusse von Baufreijahren befanden, die steuerfreien Bestandtheile durchaus keine andere Zahlenbezeichnung erhalten, als jene, welche sie durch die Baufreijahres-Bewilligung erhielten.

Das Decret, mittelst welchem eine noch gültige zeitliche Zinssteuerbefreiung bewilligt wurde, ist jedesmal in der Colonne „Anmerkung“ aufzuführen.

2. Ob genau diejenigen Zinsbeträge, welche mit Berücksichtigung der etwa eingetretenen Zinssteigerungen oder Zinsermäßigungen für jedes der vier Quartale des Jahres 1866 bedungen wurden und welche den Maßstab zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Steuerverwaltungsjahr 1867 zu bilden haben, sowohl nach ihren vierteljährigen Theilbeträgen als in ihren ganzjährigen Summen aufgenommen wurden. Hiebei wird mit Beziehung auf die §§. 15 und 16 der erwähnten Belehrung erinnert, daß nebst den verabredeten baren Miethzinsbeträgen auch alle aus Anlaß der Mieth sonst noch bedungenen Leistungen im Gelde, an Arbeit und Naturalien, an Steuer- und Reparatursbeiträgen u dergl. in Anschlag zu bringen und einzubekennen sind, daß die von den Hauseigenthümern selbst benützten, oder an Anverwandte, Hausverwalter, Hausmeister, sonstige Angehörige oder Diensteute überlassenen Wohnungen — um sonst einzutretenden ämtlichen Zinswerthserhebungen, wie solche in den Jahren 1864 und 1865 gegen mehrere Hausbesitzer bereits durchgeführt wurden, zu begegnen — mit den Miethzinsen der übrigen Wohnungen desselben oder der nachbarlichen Häuser in billiges Ebenmaß zu setzen, also mit jenen Zinsbeträgen einzubekennen sind, welche für dieselben von fremden Parteien, abgesehen von allen Nebenrückichten, erzielt werden könnten, beziehungsweise früher wirklich erzielt wurden; endlich, daß von Seite der Hausbesitzer oder deren Bevollmächtigten nach der Bestimmung des §. 30 der Belehrung der gestattete 15percentige Abschlag weder von den Zinsungen der in eigener Benützung stehenden, noch von jenen der vermieteten Wohnungen stillschweigend veranlaßt werden darf, weil dies Sache der Zins-erhebungsbehörde zu bleiben hat.

3. Ob die eingestellten Zinsbeträge, wie solches die §§. 21, 22, 23 der Belehrung vorzeichnen, je nach Bestand und Dauer der Mieth bezüglich ihrer Richtigkeit von sämmtlichen Wohnparteien eigenhändig bestätigt, oder bei des Schreibens unkundigen Miethparteien durch einen Namensschreiber als Zeugen unterfertigt seien, wobei die Miethparteien zugleich aufmerksam gemacht werden, daß im Falle der Bestätigung einer unrichtigen Zinsangabe auch sie einer verhältnißmäßigen Bestrafung unterliegen.

Zu diesem Punkte werden die Herren Hauseigenthümer mit Hinweisung auf das kaiserliche Patent vom 19. September 1857, womit die österreichische Währung als der alleinige gesetzliche Münz- und Rechnungsfuß angeordnet wurde, aufmerksam gemacht, daß in den Zins- Ertragsbekenntnissen die Miethzins in österreichischer Währung einzustellen kommen.

4. Ob auch richtig alle unbewohnten und unbenützt stehenden Hausbestandtheile nach Vorschrift der §§. 25 und 26 der Belehrung mit den angemessenen Zinswerthsbeträgen angefaßt seien, weil für den Fall der Fortdauer des Unbenützteins derselben über eingebrachte besondere Anzeigen der Anspruch auf verhältnißmäßige Abschreibung der vorgeschriebenen, beziehungsweise Rückersatz der bereits eingezahlten Zinssteuergebühren erwächst.

Das unterbliebene Einbekenntniß eines aus der Vermietung von Hausbestandtheilen bezogenen Zinses ist auch dann eine als Zinsverheimlichung strafbare Unrichtigkeit, wenn diese vermieteten Hausbestandtheile für sich allein oder mit anderen vereint als in der eigenen Benützung des Hauseigenthümers angegeben und als solche ohne Ansaß seines Zinswerthes gelassen werden.

Auch müssen zufolge des hohen Subernial-Intimates vom 24. Juli 1840, Z. 18051, in die Hauszinsbekenntnisse die Feuerlöschrequisiten-Depositoren und die Fleischbänke einbezogen werden, weil für die genannten Ubicationen, wenn sie gleich keinen reellen Zinsertrag abwerfen, doch im Wege der Parification ein angemessenes Zinsetragniß ermittelt werden kann.

Am Schlusse jenes Zinsetragsbekenntnisses ist die Klausel, wie solche der §. 27 der Belehrung vom 26. Juni 1820 vorzeichnet, beizusetzen und das Bekenntniß eigenhändig von dem Hauseigentümer oder dessen bevollmächtigtem Stellvertreter, bei Curanden durch den Curator zu unterfertigen.

Sind mehrere Personen Eigenthümer eines Hauses, so ist das Bekenntniß von allen eigenhändig zu unterschreiben und darf demselben kein Collectivname beigefügt werden.

Jene Individuen, welche zur Verfassung, Unterfertigung und Ueberreichung der Zins- Ertragsbekenntnisse von Seiten der dazu Verpflichteten beauftragt oder ermächtigt werden, haben eine auf diesen Act lautende Specialvollmacht dem Bekenntnisse beizulegen, doch wird ausdrücklich bemerkt, daß im Falle einer in demselben entdeckten Unrichtigkeit oder eines Gebrechens nur die Vollmactsgeber, das ist die Hausbesitzer selbst oder die nach den §§. 27 und 28 der Belehrung vom 26. Juni 1820 zur Fassionseinbringung Verpflichteten, dem Steuerfonde verantwortlich und haftend bleiben.

Die Namensfertiger der des Schreibens unkundigen Parteien, denen die in der Fassion ausgefertigten Zinsbeträge genau angegeben werden müssen, bleiben für das beizusetzende Kreuzzeichen verantwortlich, und es wird hier bloß noch beigefügt, daß zur Namensfertigung niemand aus der Familie oder aus der Dienerschaft des Hauseigentümers verwendet werden darf.

Bei schreibensunkundigen Hauseigentümern muß das beigefügte eigenhändige Kreuzzeichen außer dem Namensfertiger auch noch ein zweiter schreibenskundiger Zeuge bestätigen.

Für jedes mit einer besondern Conscriptiionszahl oder zugleich mit mehreren dergleichen Zahlen bezeichnete Haus, sowie für jedes andere für sich bestehende Hauszinssteuer-Object ist ein abgesondertes Zinsbekenntniß zu überreichen und es sind nicht die Zins- Ertragsbekenntnisse von mehreren, einem Eigenthümer gehörigen Häusern mit einander zu verbinden.

Zur Ueberreichung der eben besprochenen Hausbeschreibungen und Hauszins- Ertragsfassionen sind nachstehende Termine festgesetzt worden u zw:

- a) Der inneren Stadt:
  - Der 25. Juni 1866 für die Häuser Conscriptiions-Nr. 1 bis inclusive 100;
  - der 26. Juni 1866 für die Häuser Conscriptiions-Nr. 100 bis inclusive 200;
  - der 27. Juni 1866 für die Häuser Conscriptiions-Nr. 200 bis inclusive lit. I.
- b) Der St. Peters- Vorstadt:
  - Der 28. Juni 1866 für die Häuser Conscriptiions-Nr. 1 bis inclusive lit. I.
- c) Der Kapuziner- Vorstadt:
  - Der 30. Juni 1866 für die Häuser Conscriptiions-Nr. 1 bis inclusive lit. D.
- d) Der Gradischa- Vorstadt:
  - Der 2. Juli 1866 für die Häuser Conscriptiions-Nr. 1 bis inclusive lit. C.
- e) Der Pollana- Vorstadt:
  - Der 3. Juli 1866 für die Häuser Conscriptiions-Nr. 1 bis inclusive lit. F.
- f) Der Karlstädter- Vorstadt:
  - Der 4. Juli 1866 für die Häuser Conscriptiions-Nr. 1 bis inclusive lit. C.
- g) Der Vorstadt Hühnerdorf:
  - Der 5. Juli 1866 für die Häuser Conscriptiions-Nr. 1 bis inclusive lit. C.
- h) Der Vorstadt Krakau:
  - Der 6. Juli 1866 für die Häuser Conscriptiions-Nr. 1 bis inclusive lit. C.
- i) Der Vorstadt Tirnau:
  - Der 7. Juli 1866 für die Häuser Conscriptiions-Nr. 1 bis inclusive lit. D.
- k) Für den Carolinengrund:
  - Der 9. Juli 1866 für die Häuser Conscriptiions-Nr. 1 bis inclusive 54.

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand der Miethzinse seit dem vorigen Jahre nicht geändert habe, werden nicht angenommen.

Wer die angegebenen Fristen zur Ueberreichung der Hausbeschreibungen und der Zins- Ertragsbekenntnisse nicht zuhält, verfällt in die mit §. 20 der Belehrung für die Hauseigentümer vorgeschriebene Behandlung.

Die besprochenen Zins- Ertragsbekenntnisse sollten in der Regel von den Hauseigentümern

persönlich überreicht werden, jedoch will man davon gegen dem abgehen, daß die respectiven Herren Hausbesitzer zur Ueberreichung derselben nur solche Individuen abordnen werden, welche zur Behebung allfälliger Anstände eine entsprechende Aufklärung zu geben oder eine Belehrung aufzufassen im Stande sind.

Laibach, am 11. Juni 1866.

K. k. Hauptsteueramt.

(191—1) Nr. 4381.

**Kundmachung.**

Für das öffentliche Baden ist für dieses Jahr wie bisher der Gradascha Bach ober der Kolesje-Mühle in der Vorstadt Tirnau an der sogenannten Tallavan'schen Wiese bestimmt worden.

Was mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß andern Orts öffentlich nicht gebadet werden darf, und daß die Badenden in anständiger Verhüllung zu erscheinen haben.

Stadtmagistrat Laibach, am 19. Juni 1866.

Der Bürgermeister: Dr. G. S. Costa.

(182—3) Nr. 233.

**Vicitations = Kundmachung.**

Die hohe k. k. Landesbehörde hat mit dem Erlasse vom 5. Juni 1866, Z. 5184, nachstehende Bauten am Saveflusse zur Ausführung genehmiget:

1. Die Herstellung des Leitwerkes im D. Z. V/2—3 mit 1378 fl. 86 kr.
2. die Herstellung des Steinwurfes im D. Z. V/2—3 mit 354 fl. 61 kr.
3. die Herstellung eines Steinwurfes im D. Z. VI/3—4 bei Sasavje mit 1918 fl. 13 kr.

Wegen Hintangabe dieser Bauten wird die öffentliche Vicitation

Dienstag den 26. Juni 1866

bei dem k. k. Bezirksamte zu Gurkfeld von 9 bis 12 Uhr Vormittags unter den für Wasserbau- Ausführungen bestehenden Bedingungen abgehalten werden.

Allfällige schriftliche, diesen Bedingungen entsprechend verfaßte Angebote sind bei dem genannten k. k. Bezirksamte bis zum Beginne der mündlichen Verhandlung einzubringen.

In beiden Fällen ist der Erlag des fünf- percentigen Reugeldes bedungen.

Die hierauf Bezug nehmenden Bauakten liegen beim gefertigten Amte zur Einsicht auf.

K. k. Bauexpositur Gurkfeld, am 8. Juni 1866.

**Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 141.**

(1373—3) Nr. 3534.

**Edict.**

Das k. k. Landes- als Concursgericht Laibach gibt bekannt, daß, da zu der ersten Feilbietung des in die Elisabeth Kosar'sche Concursmasse gehörigen Schmelz- und Hammer- Antheiles zu Unterkropp „Mittwoch, dritte Reihenfolge“ kein Kauflustiger erschien, die zwei weitem Termine

am 2. Juli

und 6. August 1866,

Vormittags von 10 bis 12 Uhr, vor diesem k. k. Landesgerichte vor sich gehen werden.

Laibach, am 5. Juni 1866

(1408—2) Nr. 3298.

**Kundmachung.**

In der Executionsache der Gertraud Jenko in Triest gegen Anton Siberna von Unterschleinitz pcto. 105 fl. c. s. c. wurde die Feilbietungsruhril vom Bescheide 9. April 1866, Z. 1896, für Gertraud und Maria Primosič von Unterschleinitz, gegenwärtig unbekanntes Aufenthaltes, dem aufgestellten Curator ad actum Andreas Krasovič von Hribarjon zugestellt.

Wovon die Genannten zur allfälligen eigenen Wahrung ihrer Rechte verständiget werden.

K. k. Bezirksamt Planina als Gericht, am 4. Juni 1866.

(1398—2) Nr. 2691.

**Dritte exec. Feilbietung.**

Mit Bezug auf die diesgerichtlichen Edicte vom 8. Jänner 1866, Z. 17, und 2. Mai l. J., Z. 2158, wird bekannt gegeben, daß in der Executionsache der Franziska Witwe Casagrande, durch Herrn Dr. Vožar von Wippach, gegen Georg Može von Heidenchaft pcto. 257 fl. 25 kr. ö. W. die dritte executive Feilbietung der dem Letztern gehörigen Realitäten

am 3. Juli 1866,

früh 9 Uhr, in der Amtskanzlei vorgenommen werden wird.

K. k. Bezirksamt Wippach als Gericht, am 30. Mai 1866.

(1301—3) Nr. 2660.

**Uebertragung der dritten executiven Feilbietung.**

Vom k. k. Bezirksamte Laas als Gericht wird hiemit erinnert, daß die mit Bescheid vom 12. Jänner 1866, Z. 390, auf den 10. April 1866 angeordnete dritte executive Feilbietung der dem Andreas Bekaj von Hruscharje gehörigen Realität Urb.-Nr. 251/245 ad Grundbuch Herrschaft Radltschek mit Weibehaltung des Ortes und der Stunde und dem früheren Anhang auf den

14. August 1866

übertragen wird. K. k. Bezirksamt Laas als Gericht, am 10. April 1866.

(1397—3) Nr. 2643.

**Dritte exec. Feilbietung.**

Mit Bezug auf das diesgerichtliche Edict vom 29. Mai 1866, Z. 2116, wird bekannt gegeben, daß über Einverständnis beider Executionstheile die in der Executionsache des Johann Uršič von Močunič gegen Franz Ferjančič von Slapp Nr. 63 pcto. 100 fl. c. s. c. auf den 29ten Mai l. J. angeordnete zweite Realfeilbietung als abgehalten angesehen und nunmehr zur dritten auf den

27. Juni l. J.

angeordneten Feilbietung mit dem vorigen Anhang geschritten wird.

K. k. Bezirksamt Wippach als Gericht, am 27. Mai 1866.

(1438—2) Nr. 4351.

**Dritte exec. Feilbietung.**

Nachdem auch zu der mit Bescheid vom 12. Mai 1866, Z. 3423, auf heute angeordneten Tagfagung zur Vornahme der zweiten executiven Feilbietung der dem Mathäus Palčič von Verhnik gehörigen Realitäten Dom.-Nr. 266 und Urb.-Nr. 103 ad Grundbuch Herrschaft Schneeburg kein Kauflustiger erschienen ist, so wird

am 13. Juli 1866

zur diesfälligen dritten Tagfagung geschritten werden.

K. k. Bezirksamt Laas als Gericht, am 13. Juni 1866.

(1431—2) Nr. 10556.

**Dritte exec. Feilbietung.**

Im Nachhange zum diesgerichtlichen Edicte vom 27. Mai l. J., Z. 9941, wird bekannt gegeben, daß über Einverständnis beider Theile die auf den 27. d. M. angeordnete zweite executive Feilbietung der Josef Sever'schen Realität zu Brezovič als abgehalten erklärt und lediglich zur dritten auf den

28. Juli l. J.,

anberaumten Feilbietung geschritten werden wird.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach, am 6. Juni 1866.

(1328—3) Nr. 7581.

**Uebertragung der executiven Feilbietung.**

Im Nachhange zum diesgerichtlichen Edicte vom 18. Juli 1865, Z. 12.611, wird kundgemacht, daß die auf den 28ten d. M. angeordnete executive Feilbietung der Realität des Bartelmä Jančič von Sivoglou, Urb.-Nr. 67 ad Sittich, pcto. 138 fl. 24 kr., respective des Restes auf den

28. November l. J.,

Vormittags 9 Uhr, hiergerichts übertragen wurde.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach, am 27. April 1866.